

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1952

448/A.B.

zu 480/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Neuzugnehmend auf eine Anfrage der Abg. E i b e g g e r und Genossen, betreffend Grosshandelsspannen beim Salzverkauf, vom 14. Mai 1952 gibt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z bekannt:

Das Bundesministerium für Finanzen ist gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1920, StGBI. Nr. 152/20, ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den entgeltlichen oder preisbegünstigten Bezug von Salz zu bewilligen. Es war bisher unbestritten, dass unter die "besonders berücksichtigungswürdigen Fälle" auch Preisermässigungen fallen, die aus wirtschaftlichen Gründen für die betreffenden Unternehmungen notwendig erscheinen.

Es sind daher zum direkten Bezug von Salz bei den Salinenverwaltungen alle Grosshändler zugelassen, das sind Händler, die mehr als eine Tonne auf einmal beziehen. Eine "Betrabung" bestimmter Bezieher mit dem Grosshandel von Salz oder eine "öffentliche Ausschreibung" bzw. der Zuschlag von Salzlieferungen an "Bestbieter" findet daher nicht statt.

Sole wird an Grosshändler überhaupt nicht, Salz aber ausschliesslich zu den vom Hauptausschuss des Nationalrates genehmigten und öffentlich kundgemachten Preisen abgegeben. Die Grosshändler berechnen zu dem Monopolverkaufspreis Handelsspannen im Ausmasse bis zu 3,5 % der Grossverkaufspreise.

Von der obenerwähnten Ermächtigung, Salz preisbegünstigt abzugeben, wird nur bei vier Verarbeitungsbetrieben, die nicht auch Händler sind, Gebrauch gemacht. Dabei ist schon im Jahre 1951 durch eine fühlbare Erhöhung der vorher in viel niedrigerem Ausmasse festgesetzten Verkaufspreise für das von diesen Unternehmungen bezogene Gewerbesalz bzw. die Sole der Anregung des Rechnungshofes, "die Sonderpreise der jeweiligen Wirtschaftslage rasch anzupassen", entsprochen worden. Derzeit wird preisbegünstigt bezogen:

- 1.) Gewerbesalz von der Donau-Chemie A.G. Wien für ihr Werk in Brückl (Ktn.) zur Erzeugung von Ätznatron, Chlor und Salzsäure, und zwar zu 300 S je Tonne.
- 2.) Sole von den Solvay-Werken in Ebensee und Hallein, ebenfalls zum Zwecke der Erzeugung von Ätznatron und Chlor, vor allem aber von Soda. Der Verkaufspreis ist 1951 mit 20 S pro cbm festgesetzt worden; bei grösseren Bezügen (ab 100.000 hl) werden Rabatte von 1 bis 4 S pro cbm gewährt.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1952

- 3.) Sole von den Zellulosefabriken Hallein und Lenzing zum Zwecke der Erzeugung von Zellstoffen. Der Verkaufspreis ist 1951 mit 20 S pro cbm festgesetzt worden.

Die Gewährung von Preisbegünstigungen an die genannten Betriebe war unerlässlich, um die Herstellung der Erzeugnisse dieser Firmen zu Preisen, die für den Inlandskonsum tragbar sind, zu ermöglichen.

Sole wird ausserdem preisermässigt an die Stadtwerke Innsbruck (15 S pro cbm), die Stadtverwaltung Hall in Tirol (10 S pro cbm) und an die Kurverwaltungen von Bad Ischl und Bad Aussee (6 S pro cbm) abgegeben, da andernfalls die Heilbäder in den genannten Kurorten nicht hätten in Betrieb genommen werden können. Eine Umgehung der vom Hauptausschuss des Nationalrates festgesetzten Grossverkaufspreise für Salz und Sole hat daher ebenso wenig stattgefunden wie die Ermöglichung ungerechtfertigter Gewinne an Zwischenhändler.

-.-.-.-.-.-